

Vf. 96-IV-21 (e.A.)



**DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES**

Beschluss

**In dem Verfahren
über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

des Herrn B.,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Christina Reißmann,
Schloßweg 8, 95709 Tröstau,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofes Uwe Berlit und die Richter Klaus Kühlborn und Andreas Wahl

am 4. November 2021

beschlossen:

- 1. Dem Freistaat Sachsen wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, dem Antragsteller unverzüglich rückwirkend vorläufig bis zu einer Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde vom 27. Oktober 2021 (Vf. 95-IV-21 [HS]) die Teilnahme an dem am 1. November 2021 begonnenen Turnus des juristischen Vorbereitungsdienstes zu ermöglichen und nach Maßgabe der Kapazitäten eine Stelle in einem der den juristischen Vorbereitungsdienst durchführenden Landgerichtsbezirke des Freistaates Sachsen zuzuweisen. Der weitergehende Antrag wird abgelehnt.**
- 2. Der Vorbereitungsdienst kann so gestaltet werden, dass einer Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege entgegengewirkt wird, und mit dies sichernden Auflagen versehen werden.**
- 3. Der Freistaat Sachsen hat dem Antragsteller die notwendigen Auslagen, die ihm für den Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung entstanden sind, zu erstatten.**

G r ü n d e :

I.

Mit seiner am 27. Oktober 2021 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen und mit einem Eilantrag verbundenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Antragsteller gegen den Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden vom 20. August 2021 (E 2220-V.2-13/21) sowie gegen die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Oktober 2021 (11 L 658/21) und des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 25. Oktober 2021 (2 B 384/21).

Der Antragsteller hatte am 14. Januar 2020 vor dem Landesjustizprüfungsamt des Freistaates Bayern die Erste Juristische Prüfung bestanden. In der Folge hatte er sich erfolglos um die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst des Freistaates Bayern zum 1. April 2020 und des Freistaates Thüringen zum 2. November 2020 bemüht. Auch ein erster Antrag auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst des Freistaates Sachsen (im Folgenden: Antragsgegner) zum 1. November 2020 war bestandskräftig abgelehnt worden.

Unter dem 10. Februar 2021 beantragte der Antragsteller erneut – nunmehr zum 1. Mai 2021 oder zum 1. November 2021 – die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst des Antragsgegners im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Mit Bescheid vom 1. April 2021 lehnte der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden den Aufnahmeantrag für den am 1. Mai 2021 beginnenden Vorbereitungsdienst ab. Hiergegen erhob der Antragsteller Widerspruch. Ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. April 2021 (11 L 272/21) abgelehnt; die Beschwerde hiergegen wurde durch Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 29. April 2021 (2 B

210/21) zurückgewiesen. Auf seine Verfassungsbeschwerde vom 26. Mai 2021 hin stellte der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 27. Oktober 2021 (Vf. 49-IV-21 [HS]) fest, dass der Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden und die fachgerichtlichen Entscheidungen den Antragsteller in dessen Grundrechten der Ausbildungs- und der Berufswahlfreiheit gemäß Art. 29 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzen.

Mit dem mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Bescheid vom 20. August 2021 lehnte der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden den Antrag des Antragstellers auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst zum 1. November 2021 im Kern aus den Gründen des Bescheides vom 1. April 2021 ab.

Hiergegen erhob der Antragsteller am 25. August 2021 Widerspruch. Zugleich beantragte er beim Verwaltungsgericht Dresden den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel der vorläufigen Aufnahme in den Vorbereitungsdienst sowie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Das Verwaltungsgericht lehnte beide Anträge mit dem angegriffenen Beschluss vom 14. Oktober 2021 in der Sache aus den Gründen seines Beschlusses vom 26. April 2021 (11 L 272/21) ab.

Die hiergegen erhobene Beschwerde des Antragstellers wies das Sächsische Obergericht mit dem angegriffenen Beschluss vom 25. Oktober 2021 im Wesentlichen aus den Gründen seines Beschlusses vom 29. April 2021 (2 B 210/21) als unbegründet zurück.

Der Antragsteller rügt mit seiner Verfassungsbeschwerde eine Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Art. 15, Art. 18 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 SächsVerf und eine Verletzung der Rechte auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit parteipolitischer Funktionäre aus Art. 21 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 18 Abs. 1, 3 SächsVerf sowie eine Verletzung von Art. 78 Abs. 3 SächsVerf i.V.m. Art. 18 Abs. 1 SächsVerf i.V.m. Art. 1 Satz 2 SächsVerf. Hierzu trägt er im Einzelnen unter Wiederholung und Vertiefung der Begründung seiner Verfassungsbeschwerde vom 26. Mai 2021 (Vf. 49-IV-21 [HS]) vor.

Im vorliegenden Verfahren der einstweiligen Anordnung beantragt der Antragsteller, den Antragsgegner, vertreten durch das Oberlandesgericht Dresden, zu verpflichten, ihn vorläufig in den am 1. November 2021 beginnenden Vorbereitungsdienst im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen, hilfsweise eines atypischen Ausbildungsverhältnisses einzustellen und ihm eine Stelle im Landgerichtsbezirk Chemnitz, hilfsweise im Landgerichtsbezirk Dresden zuzuweisen. Zur Stützung seines Antrags macht er geltend, ihm stehe ein Verfügungsanspruch aus § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsJAG zu. Die Verfassungsbeschwerde werde aller Voraussicht nach Erfolg haben. Sofern der Erlass einer einstweiligen Anordnung unterbleibe, werde ihm ausweislich der Begründungen der fachgerichtlichen Entscheidungen, die in erkennbarem Widerspruch zu dem vom Gesetzgeber geschaffenen Regelungssystem stünden, der Zugang zum juristischen Vorbereitungsdienst nicht nur zum Termin 1. November 2021, sondern auf nicht absehbare Zeit verwehrt. Die Qualifizierung des Antragstellers als ungeeignet gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b SächsJAG aufgrund seiner zurückliegenden legalen Tätigkeit sei rechtlich nicht haltbar. Durch das Zuwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache wäre der Vorberei-

tungsdienst bereits beendet. Der Antragsteller könnte die Voraussetzungen für die Zulassung zum Zweiten Juristischen Staatsexamen zum Termin 2023/II nicht erfüllen und diese Prüfung nicht ablegen. Diese Auswirkungen könnten auch nicht durch eine nachträgliche Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers in der Hauptsache korrigiert werden. Unterläge der Antragsteller demgegenüber in der Hauptsache, könnte ihm die weitere Fortsetzung der Ausbildung untersagt werden, und er könnte aus dem Vorbereitungsdienst entfernt werden, ohne dass die Rechtspflege dadurch Schaden genommen hätte.

Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat Gelegenheit gehabt, zum Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung Stellungnahme zu nehmen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, über den nach § 15 SächsVerfGHG entschieden werden kann (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 17. April 2020 – Vf. 51-IV-20 [e.A.]; Beschlüsse vom 9. August 2018 – Vf. 82-IV-18 [e.A.] und Vf. 83-IV-18 [e.A.]), hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

1. Nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 32 Abs. 1 BVerfGG kann der Verfassungsgerichtshof einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen haben die Gründe, die der Antragsteller für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsaktes anführt, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, das Begehren in der Hauptsache erwiese sich als von vornherein unzulässig oder als offensichtlich unbegründet (SächsVerfGH, Beschluss vom 3. Mai 2021 – Vf. 38-IV-21 [e.A.]; Beschluss vom 25. Februar 2021 – Vf. 19-IV-21 [e.A.]; Beschluss vom 6. August 2020 – Vf. 115-IV-20 [e.A.]; st. Rspr.). Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sind die erkennbaren Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde zu berücksichtigen, wenn ein Abwarten den Grundrechtsschutz vereitelte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2004, BVerfGE 111, 147 [153]; Beschluss vom 15. April 2020 – 1 BvR 828/20 – juris Rn. 9 f.; Beschluss vom 29. April 2020 – 1 BvQ 44/20 – Rn. 7). Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn verwaltungsgerichtliche Beschlüsse betroffen sind, die im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangen sind und die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen, weil die behauptete Rechtsverletzung bei Verweigerung einstweiligen Rechtsschutzes nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte, die Entscheidung in der Hauptsache also zu spät käme (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2004, BVerfGE 111, 147 [153] m.w.N.).
2. Nach diesen Maßstäben ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang geboten. Die Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Oktober 2021 und des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 25. Oktober 2021 über die Ablehnung des Antrags auf Gewährung

einstweiligen Rechtsschutzes hat voraussichtlich Erfolg. Insofern wird auf die Gründe des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Oktober 2021 (Vf. 49-IV-21 [HS]) verwiesen, mit dem festgestellt wurde, dass die – auf weitgehend identische Erwägungen gestützten – Entscheidungen der Fachgerichte im einstweiligen Rechtsschutzverfahren des Antragstellers betreffend die Versagung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zum vorangegangenen Einstellungstermin 1. Mai 2021 die Ausbildungs- und Berufswahlfreiheit des Antragstellers gemäß Art. 29 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt haben. Hinsichtlich des Sachverhalts, der Gründe der angegriffenen Entscheidungen und des Vorbringens der Beteiligten sind keine Unterschiede zu den Umständen, die dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Oktober 2021 (Vf. 49-IV-21 [HS]) zugrunde lagen, erkennbar, die eine im Ergebnis abweichende Entscheidung über die vorliegende Verfassungsbeschwerde erwarten ließen.

Ein Abwarten bis zum Abschluss des Verfassungsbeschwerdeverfahrens oder des Hauptsacheverfahrens vereitelte mit hoher Wahrscheinlichkeit das vom Antragsteller vorrangig verfolgte Begehren, am juristischen Vorbereitungsdienst des Antragsgegners – nunmehr zum Einstellungstermin 1. November 2021 – teilnehmen zu können, weil fraglich ist, ob der Antragsteller zu einem späteren Zeitpunkt organisatorisch und nach den – etwa in einem Einführungslehrgang – bereits vermittelten Ausbildungsinhalten in den Vorbereitungsdienst noch sachgerecht eingegliedert werden könnte (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 10. Juni 2021 – 2 BvR 950/21 – juris Rn. 8). Unter diesen Umständen verlängerte und vertiefte die Nichtgewährung einstweiligen Rechtsschutzes den Eingriff in die Grundrechte des Antragstellers und bewirkte für diesen einen schweren Nachteil im Sinne des § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 32 Abs. 1 BVerfGG. Dies gilt nicht für das Begehren, einem bestimmten Landgerichtsbezirk zur Ausbildung zugewiesen zu werden, und steht auch etwaigen Auflagen (dazu 3.) nicht entgegen.

3. Etwaige Gefahren für die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, die durch eine vorläufige Aufnahme des Antragstellers in den Vorbereitungsdienst entstehen könnten, können durch eine entsprechende Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes, an welcher der Antragsteller mitzuwirken hat, sowie durch Auflagen an diesen zumindest so weit gemindert werden, dass möglicherweise eintretende Folgen für das hochrangige Verfassungsgut der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2020, BVerfGE 153, 1 [39 f. Rn. 91]) hinter dem grundrechtlich verbürgten Interesse des Antragstellers zurückzutreten haben, nicht unter Verletzung seiner Grundrechte von einem Fortgang seiner Ausbildung weiterhin ausgeschlossen zu bleiben. Eine entsprechende Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes, die einer Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege entgegenwirkt, und hierauf bezogene Auflagen sind im Hinblick auf die Ausbildungs- und Berufswahlfreiheit aus Art. 29 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 SächsVerf im Vergleich zur Nichtzulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst das mildere Mittel. Die vom Antragsteller umschriebenen Auflagen zum außerdienstlichen Verhalten – etwa die Untersagung der Aufnahme von politischen Ämtern innerhalb der Partei „Der III. Weg“ oder des Auftretens als Redner für diese Partei – reichten allerdings für sich genommen nicht aus, um seine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gericht-

teten Betätigungen als Mitglied der Partei „Der III. Weg“ vollständig auszuschließen, zumal es den mit der Ausbildung beauftragten Personen weder zumutbar noch möglich wäre, die Einhaltung dieses Vorbehalts im Alltag der Ausbildung stets unter Kontrolle zu halten (vgl. VG Weimar, Beschluss vom 22. Oktober 2020 – 4 E 1407/20 We – Rn. 41 juris; VG Würzburg, Urteil vom 10. November 2020 – W 1 K 20.449 – Rn. 62 juris). Zur Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes ist nicht ersichtlich und von dem Antragsgegner nicht substantiiert geltend gemacht, dass der Ausschluss von der Wahrnehmung praktischer Aufgaben mit Außenwahrnehmung, wie z.B. die Teilnahme am staatsanwaltlichen Sitzungsdienst, oder die Auflage, keine verfassungsfeindlichen Symbole im dienstlichen Rahmen zu tragen, oder eine entsprechende Auswahl der jeweiligen Ausbildungsstation, soweit diese nicht vom Antragsteller wählbar ist, oder eine intensivierete Beaufsichtigung durch die Auszubildenden nicht genügen, um einer Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege hinreichend entgegenzuwirken; zu prüfen sein mag auch der Ausschluss von Teilen der praktischen Ausbildung. Die konkrete Ausgestaltung etwaiger Beschränkungen und Auflagen ist durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden unter Berücksichtigung von Art. 29 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf vorzunehmen. Dabei ist auch in den Blick zu nehmen, dass kein Rechtsanspruch auf die selbständige Wahrnehmung praktischer Aufgaben besteht.

4. Die Zulassung erfolgt rückwirkend zum 1. November 2021, weil anderenfalls der Antragsteller den begehrten Prüfungstermin im Jahr 2023 nicht wahrnehmen könnte, weil nach § 5d Abs. 3 Satz 1 DRiG schriftliche Leistungen in der zweiten Staatsprüfung frühestens im 18. Ausbildungsmonat zu erbringen sind. Zwar wird dem Antragsteller im Rahmen der einstweiligen Anordnung nur eine vorläufige Zulassung zum Vorbereitungsdienst gewährt, diese Rechtsposition muss aber auch geeignet sein, ihm sein Rechtsschutzziel bei Obsiegen in der Hauptsache zu ermöglichen.

III.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Die Auslagenentscheidung folgt aus § 16 Abs. 4 SächsVerfGHG und berücksichtigt, dass der Antragsteller mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nur zu einem unerheblichen Teil nicht durchgedrungen ist.

gez. Berlitz

gez. Kühlborn

gez. Wahl